

1087 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Wille, Dr. Mock, Dr. Frischenschlager und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die XVI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vorzeitig beendet wird (213/A)

Gemäß Art. 27 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 dauert die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vier Jahre, vom Tage seines ersten Zusammentrittes an gerechnet. Die Neuwahl soll so stattfinden, daß der neugewählte Nationalrat am Tag nach dem Ablauf des vierten Jahres der Gesetzgebungsperiode zusammentreten kann.

Der Nationalrat kann jedoch gemäß Art. 29 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz durch einfaches Gesetz seine Auflösung beschließen.

Der Verfassungsausschuß hat den Initiativantrag am 23. September 1986 in Beratung gezogen und nach Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Neisser einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der beigedruckten Fassung zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.**

Wien, 1986 09 23

Dr. Veselsky
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

%

**Bundesgesetz vom XXXX, mit dem die
XVI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates
vorzeitig beendet wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der Nationalrat wird gemäß Art. 29 Abs. 2
B-VG in der Fassung von 1929 vor Ablauf der
XVI. Gesetzgebungsperiode aufgelöst.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
die Bundesregierung betraut.